

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 36 1008/1-II/8/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ladenschlußgesetz geändert wird;
BegutachtungsverfahrenHimmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:
OR Dr. DitfurthAn das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	28 - GE 9 86
Datum:	16. MAI 1986
Verteilt:	20. MAI 1986 Kreuz

A Esterer

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird, übermittelt.

12. Mai 1986

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 36 1008/1-II/8/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ladenschlußgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Z.Zl. 33.500/4-III/1/86 vom
17. März 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:

OR Dr. Ditfurth

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen erhebt gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird unter der Voraussetzung grundsätzlich keinen Einwand, daß die Durchführung dieses Gesetzes mit keinem erhöhten Personal- und Sachaufwand für den Bund verbunden ist.

Was die Kostenseite des Gesetzesentwurfes für andere Gebietskörperschaften betrifft, ist zu bemerken:

Mit der Vollziehung dieser Bestimmungen in den Ländern sind die Landeshauptmänner und die ihnen unterstellten Behörden in den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung betraut.

Soferne die im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten zu deutlich erhöhten Personalaufwendungen - etwa durch längere Dienstzeiten bei den Gewerbeinspektoraten - führen, wären Verhandlungen gem. § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985 mit den Ländern erforderlich. Es wird daher gebeten, den allfälligen mit der Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes verbundenen Mehraufwand der Länder für Personalaufwendungen zu erheben.

Sollte aufgrund des Ergebnisses dieser Erhebungen die Durchführung von Verhandlungen gem. § 5 leg.cit. erforderlich werden, so wären diesbezügliche Verhandlungen anzuberaumen und hiezu einen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen einzuladen.

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

12. Mai 1986

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:

